

**Richtlinien
für Kindergärten
- Bau und Ausrüstung –
- Ausgabe Oktober 1992**

GUV 16.4



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anwendungsbereich 5
2 Bauteile und Einrichtungsgegenstände in Aufenthaltsbereichen 5
2.1 Allgemeine Anforderungen 5
2.2 Gebäudeeingänge 5
2.3 Bodenbeläge 6
2.4 Wände und Stützen 6
2.5 Verglasungen 6
2.6 Türen 7
2.7 Fenster 8
2.8 Treppen, Stufen 8
2.9 Umwehungen 8
2.10 Einrichtungsgegenstände 8
2.11 Erhöhte Spielebenen in Gruppenräumen 10
3 Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen 10
3.1 Allgemeine Anforderungen 10
3.2 Teiche, Feuchtbiotope 11
3.3 Einfriedungen 11
3.4 Zugänge 12

4 Zusätzliche Anforderungen an sonstige Bereiche 12
4.1 Mehrzweckräume, die der Bewegungserziehung dienen 12
4.2 Toiletten- und Waschräume 13
4.3 Reinigungs- und Desinfektionsmittel 13
5 Steckdosen 13
6 Notruf. 13
7 Kinderspielgeräte 13
8 Zeitpunkt der Anwendung 14
Anhang 16

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen e.V.
Fockensteinstr. 1, 81539 München

Bearbeitet von der Fachgruppe
„Schul- und Kindergartenbau“
des Bundesverbandes der Unfallkassen e.V.

Vorbemerkungen

Unfallverhütung im Kindergarten erfordert einerseits Erziehung zu sicherheitsbewußtem Verhalten sowie notwendige organisatorische Maßnahmen für einen sicheren Ablauf des Kindergartenbetriebes, andererseits aber auch eine sichere Gestaltung der Gebäude, Bauteile, Einrichtungsgegenstände und der Außenanlagen.

Die technische Gestaltung dieser äußeren Gegebenheiten muß dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder Rechnung tragen, aber auch berücksichtigen, daß die Bewegung des einzelnen von der Gruppe mitbestimmt wird.

Die Richtlinien enthalten sicherheitstechnische Anforderungen an Kindergärten.

Zu den jeweiligen Anforderungen sind als Erläuterung beispielhafte Aufzählungen, erläuternde Hinweise, Hinweise auf andere Vorschriften oder Regeln der Technik sowie die Wiedergabe einzelner Bestimmungen aus diesen in *Kursivschrift* abgedruckt.

Die in diesen Richtlinien enthaltenen technischen Regeln schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer EG-Mitgliedsstaaten ihren Niederschlag gefunden haben können.

1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien sind anzuwenden auf Bauteile, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen in Aufenthaltsbereichen, die Kindern in Kindergärten bestimmungsgemäß zugänglich sind.

2 Bauteile und Einrichtungsgegenstände in Aufenthaltsbereichen

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Ecken und Kanten an Bauteilen und Einrichtungsgegenständen müssen abgerundet (Radius $r \geq 2$ mm) oder entsprechend stark gefast sein.

Dies gilt für Begrenzungsmauern, Randsfeirre von Beeten, Bänke, Treppenstufen, Wände, Stützen, Türen, Heizkörper einschließlich Armaturen, Schränke, Ablagen, Tische, Stühle, Tafeln, Kunstobjekte, usw

Für Kinderspielgeräte siehe DIN 7926 Teil 1 "Kinderspielgeräte; Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung".

Mehrzweckräume siehe auch Abschnitt 4.1.

2.1.2 Bauteile und Einrichtungsgegenstände dürfen keine Spitzen aufweisen.

Nicht vermeidbare, in Aufenthaltsbereiche vorstehende Spitzen sind Abzuschirmen.

2.1.3 Stolperstellen in Aufenthaltsbereichen sind zu vermeiden.

Stolperstellen sind z. B. Einzelstufen, Türpuffer oder-fesfsteller, die mehr als 15 cm von der Wand abstehen, nicht bündig liegende Abdeckungen von Vertiefungen.

2.2 Gebäudeeingänge

2.2.1 Podeste vor Gebäudeeingängen müssen bei nach außen aufschlagenden Türen eine Mindesttiefe von Türblattbreite plus 40 cm aufweisen.

2.2.2 Zur Erhaltung der rutschhemmenden Eigenschaft des Bodenbelags (siehe Abschnitt 2.3.1) sind im Bereich der Gebäudeeingänge großflächige, mit der Fußbodenoberkante bündig liegende Schuhabstreifmatten vorzusehen. Sie müssen die gesamte Eingangsbreite erfassen und am Haupteingang mindestens 1,30 m tief sein.

2.3 Bodenbeläge

2.3.1 Für Fußböden sind Bodenbeläge mit rutschhemmenden Eigenschaften zu verwenden.

Im Außenbereich sind polierte Kunststeine und Materialien mit ähnlich glatter Oberfläche ungeeignet.

2.3.2 Als Bodenbeläge sind solche Materialien zu verwenden, die Verletzungsfolgen von Stürzen gering halten.

Im Außenbereich ist z. B. Rasen geeignet.

Nicht geeignet sind z.B. Splitt-, Schlacken- und Grobkiesbeläge.

2.4 Wände und Stützen

2.4.1 Oberflächen von Wänden und Stützen dürfen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 1,50 m nicht spitzig-rau sein.

Geeignet ist z. B. glattverputztes Mauerwerk oder vollverfugtes Sichtmauerwerk aus glatten Steinen.

2.5 Verglasungen

2.5.1 Verglasungen müssen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 1,50 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit mindestens gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen.

Sicherheitsglas ist Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) oder Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN 18361 "VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen; Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Verglasungsarbeiten ", Abschnitt 2.3.6.3.

Drahtglas ist kein Sicherheitsglas. Siehe auch Broschüre "Mehr Sicherheit bei Glasbruch" (GUV 56.3).

Sicherheitsglas ist nicht erforderlich, wenn Glasflächen z. B. durch Fensterbänke, Schränke, Gitter, im Außenbereich durch eine etwa 1 m tiefe bepflanzte Schutzzone dem Zugang der Kinder entzogen werden.

2.5.2 Glasflächen, die bis in die Nähe des Fußbodens reichen, müssen deutlich gekennzeichnet sein.

2.6 Türen

2.6.1 Türen müssen leicht zu öffnen und zu schließen sein.

2.6.2 Raamtüren dürfen nicht in Verkehrsbereiche hineinschlagen.

Dies wird z. B. erreicht, wenn Raamtüren nach innen aufschlagen oder in ausreichend tiefen Nischen angeordnet sind.

2.6.3 Pendeltüren sind nicht zulässig.

2.6.4 Quetsch- und Scherstellen an Türen von Sanitärkabinen sind zu vermeiden.

2.6.5 Griffe, Hebel und Schlösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß Quetsch- und Scherstellen sowie Gefährdungen durchscharfe Kanten vermieden werden.

Dies wird z. B. erreicht, wenn

- Türdrücker aus Rundmaterial ausgeführt,
- Kanten im Berührungsbereich gerundet,
- Griffe, Hebel und Schlösser mit einem Abstand zur Gegenschließkante von mindestens 25 mm lichter Weite angeordnet sind.

2.7 Fenster

2.7.1 Lüftungsflügel dürfen im geöffneten Zustand nicht in die Aufenthaltsbereiche hineinragen.

2.7.2 Lüftungsflügel von Kipp- und Schwingfenstern sind gegen Herabfallen zu sichern.

2.7.3 Betätigungshebel für Oberlichtflügel dürfen in keiner Stellung in die Aufenthaltsbereiche ragen.

2.7.4 Beschläge müssen so beschaffen bzw. angeordnet sein, daß Handverletzungen bei ihrer Benutzung ausgeschlossen sind.

2.8 Treppen, Stufen

2.8.1 Auftrittsflächen von Stufen müssen erkennbar und rutschhemmend, Stufenvorderkanten leicht abgerundet sein.

2.8.2 Einzelstufen sind in Aufenthaltsbereichen grundsätzlich nicht zulässig. Sind einzelne Stufen unvermeidbar, müssen sie durch Farbgebung oder Verwendung andersartiger Materialien gegenüber dem angrenzenden Bodenbelag deutlich gekennzeichnet sein.

2.8.3 Treppen müssen auf beiden Seiten Handläufe haben.

2.8.4 Handläufe müssen so angeordnet und gestaltet sein, daß sie von Kinderhänden durchgehend benutzt werden können. Die Enden müssen so beschaffen sein, daß Hängenbleiben verhindert wird.

2.8.5 Seitliche Abstände zwischen Treppenwange und Wand und zwischen Treppenwange und Geländer dürfen nicht größer als 4 cm sein.

2.9 Umwehrungen

2.9.1 Umwehrungen - ausgenommen Fensterbrüstungen - müssen mindestens 1 m hoch sein.

Anforderungen an

- *Kinderspielgeräte* siehe DIN 7926 Teil 1 "Kinderspielgeräte, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung",
- *erhöhte Spielebenen in Gruppenräumen*, siehe auch Abschnitt 2.11.1.

2.9.2 Umwehrungen sind so auszuführen, daß Kinder nicht hindurchfallen können und nicht zum Klettern,

Aufsitzen und Rutschen verleitet werden.

Bei Umwehrungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 12 cm betragen.

2.10 Einrichtungsgegenstände

2.10.1 Hängeschränke, Installationsteile u. ä. feste und bewegliche Einrichtungsgegenstände sind so

anzuordnen, daß Verletzungsgefahren vermieden werden.

Dies wird z.8. erreicht, wenn derartige Einrichtungsgegenstände in Nischen untergebracht bzw. entsprechend abgeschirmt werden. Anforderungen an Ecken und Kanten von Einrichtungsgegenständen siehe Abschnitt 2.1.1.

2.10.2 Füße und Streben von Stellwänden, Ständern u. ä. Einrichtungsgegenständen müssen so ausgebildet

bzw. abgeschirmt sein, daß keine Stolpergefahren entstehen.

2.10.3 Rollbare Einrichtungsgegenstände (z.B. Garderoben, Tafeln) müssen eine Feststellvorrichtung haben.

2.10.4 Schubladen müssen gegen Herausfallen gesichert sein.

2.10.5 Für die Verglasung von Einrichtungsgegenständen wie Schränke, Schaukästen u. dgl. gilt Abschnitt 2.5.

2.11 Erhöhte Spielebenen in Gruppenräumen

2.11.1 Auf Spielebenen bis zu einer Höhe von 1,50 m müssen Umwehungen mit einer Höhe von mindestens

70 cm, auf Spielebenen von mehr als 1,50 m Höhe von mindestens 1 m vorhanden sein.

Anforderungen an die Bauart der Umwehungen siehe Abschnitt 2.9.2. Ferner sind Umwehungen so auszubilden, daß der Aufenthaltsbereich unmittelbar hinter der Absturzsicherung eingesehen werden kann (z. B. vertikale Geländerstäbe, durchsichtige Brüstungselemente).

2.11.2 Für das Erreichen der Spielebenen sind sichere Aufstiege vorzusehen.

Hierzu gehören z. B. Treppen mit Geländern. Werden ausnahmsweise Stufen-, Sprossen- oder Steigleitern als Aufstiege vorgesehen, muß über die gesamte Breite der Einstiegsöffnung ein Querriegel in Umwehrungshöhe und bei Spielebenen ab 1 m Höhe im möglichen Fallbereich stoßdämpfender Boden, z. B. Aufsprungmatte nach DIN 7974 Teil 1 "Turn- und Gymnastikgeräte, Matten; Turnmatten; Maße, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung", vorhanden sein.

3 Zusätzliche Anforderungen an Außenanlagen

3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1 An Absätzen von mehr als 20 cm Höhe zwischen Flächen von Aufenthaltsbereichen müssen Sicherungen vorhanden sein.

Solche Sicherungen sind z. B.

- Pflanzstreifen, -tröge*
- Bänke*
- Geländerbügel*
- Brüstungselemente.*

- 3.1.2 Vertiefungen sind zu umwehren oder trittsicher abzudecken. Die Abdeckungen müssen gegen Abheben durch Kinder gesichert sein.
- 3.1.3 Die Oberfläche der Einfassungen von Sandkästen darf nicht aus scharfkantigem, spitzig-
rauhem Material bestehen.
- Als Materialien eignen sich z.8. stark gerundete, schwer splitternde Hölzer, Hartgummi. Da sich z. B. Hartgummi unter Sonneneinstrahlung aufheizen kann, sollte er hell eingefärbt sein.*
- 3.1.4 Müll- oder andere Behälter, die für Kinder aufgrund der Beschaffenheit oder des Inhalts eine Verletzungs- oder Gesundheitsgefahr darstellen, sind ihrem Zugriff zu entziehen.
- 3.1.5 Bei der Auswahl von Pflanzen in Aufenthaltsbereichen sind mögliche Gesundheitsgefährdungen zu beachten. Siehe *auch Broschüre "Giftpflanzen - beschauen, nicht kauen"* (GUV 29.15).

3.2 Teiche, Feuchtbiotope

- 3.2.1 Bei Wassertiefen bis maximal 40 cm müssen 1 m breite flachgeneigte, trittsichere Uferzonen vorhanden sein.
- 3.2.2 Bei Wassertiefen von mehr als 40 cm müssen Einfriedungen vorhanden sein. die Kinder nicht zum Überklettern verleiten.

3.3 Einfriedungen

- 3.3.1 Der Aufenthaltsbereich auf dem Grundstück muß eingefriedet sein. 3.3.2 Einfriedungen müssen mindestens 1 m hoch sein. Sie sind so zu gestalten, daß Klettern daran erschwert wird.
- 3.3.3 Spitzen und scharfe Kanten sind an und auf Einfriedungen nicht zulässig.

Stacheldraht, Dornenhecken u. ä. dürfen nicht verwendet werden.

3.4 Zugänge

3.4.1 Türen und Tore müssen abschließbar sein.

3.4.2 Besteht an Grundstücksausgängen die Gefahr, daß Kinder in den Straßenverkehr hineinlaufen, sind Sicherungen vorzusehen.

Als Sicherungen eignen sich z. B. Auffanggeländer, Schleusen. Für Sicherungsmaßnahmen außerhalb des Grundstücks sind Absprachen mit der Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

3.4.3 Am Haupteingang ist eine Klingel o. ä. zu installieren.

4 Zusätzliche Anforderungen an sonstige Bereiche

4.1 Mehrzweckräume, die der Bewegungserziehung dienen

4.1.1 Für Fußböden sind elastische Beläge oder Beläge mit elastischem Untergrund zu verwenden.

4.1.2 Wände müssen vom Fußboden bis in einer Höhe von mindestens 1,50 m ebenflächig und glatt sein. Ausgenommen hiervon sind Türnischen und Fensterwände, wenn Wandecken bzw. Fensterbänke mit einem Radius von 10 mm gerundet oder entsprechend stark gefast sind.

Vorstehende Teile, ausgenommen Sprossenwände, sind nichtzulässig.

4.1.3 Verglasungen müssen mindestens bis in eine Höhe von 1,50 m in Sicherheitsglas ausgeführt sein.

Siehe auch Abschnitt 2.5.1.

4.1.4 Türen dürfen nicht nach innen aufschlagen.

4.1.5 Gymnastikgeräte müssen gesondert untergebracht werden.

Geeignet sind z. B. Wandschränke oder gesonderte Räume.

4.2 Toiletten- und Waschräume

4.2.1 Der Fußbodenbelag muß auch bei Nässe rutschhemmend bleiben.

4.2.2 Die Wassertemperatur darf an Entnahmestellen, die Kindern zugänglich sind, nicht mehr als 45°C betragen.

4.3 Reinigungs- und Desinfektionsmittel

4.3.1 Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

5 Steckdosen

5.1 Steckdosen müssen mit einer Kindersicherung, z. B. 2-poliger Verriegelung versehen sein.

6 Notruf

6.1 Für Notrufe muß ein Telefon mit Amtsanschluß vorhanden sein.

7 Kinderspielgeräte

7.1 Kinderspielgeräte müssen entsprechend den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln beschaffen sein und aufgestellt werden.

Dies gilt auch für Kunstobjekte, die als Kinderspielgeräte benutzt werden können.

Siehe Merkblatt "Spielgeräte in Kindergärten" (GUV 26.14) und DIN 7926 Teile 1-5 "Kinderspielgeräte".

7.2 Im Umkreis von Kinderspielgeräten müssen Sicherheitsbereiche freibleiben.

Sicherheitsbereiche sind notwendige Freiräume, die sicherstellen sollen, daß Kinder sich beim Springen oder Fallen von Geräten an anderen Kinderspielgeräten, an Bauteilen u. ä. nicht verletzen.

Freiräume sind in der Regel dann als ausreichend anzusehen, wenn in Sprung- und möglicher Fallrichtung Abstände von 2 m eingehalten werden.

Einschränkungen des Sicherheitsbereiches, z. B. bei Einpunktschaukeln, sind dann zulässig, wenn Konstruktionsteile u. ä. entsprechend abgepolstert werden.

7.3 Bei Auswahl, Ausführung und Aufstellung von Kinderspielgeräten ist darauf zu achten, daß an allen Stellen eine Hilfestellung durch Betreuer möglich ist.

7.4 Der Untergrund in Sicherheitsbereichen von Kinderspielgeräten muß bei Fallhöhen ab 50 cm ungebunden und bei Fallhöhen ab 1 m stoßdämpfend sein.

Ungebundene Böden sind z. B.

- Rasen.

Stoßdämpfende Böden sind z. B.

- nichtbindiger Sand,

- Feinkies mit maximaler Korngröße von 6 mm,

- Fallschutzplatten.

8 Zeitpunkt der Anwendung

8.1 Diese Richtlinien sind ab Oktober 1992 anzuwenden.

8.2 Soweit zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Richtlinien eine Einrichtung errichtet ist oder mit ihrer Errichtung begonnen worden ist und in diesen Richtlinien Anforderungen gestellt werden, die über die bisher gültigen Anforderungen hinausgehen und die umfangreiche Änderungen der Einrichtung notwendig machen, sind diese Richtlinien vorbehaltlich des Abschnittes 8.3 nicht anzuwenden.

8.3 Der Unfallversicherungsträger kann verlangen, daß eine Einrichtung entsprechend dieser Richtlinien geändert wird, soweit

1. sie wesentlich erweitert oder umgebaut wird,
2. nach der Art des Betriebes vermeidbare Gefahren für Leben und Gesundheit der Versicherten zu befürchten sind.

Anhang

Vorschriften und Regeln

1. Gesetze/Verordnungen/Bekanntmachungen der Länder

(Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449
50939 Köln)

Bauordnungen der Länder,

Verordnung der Länder über Bau und Ausstattung der Kindergärten, Kinderheime und Kindertagesstätten,

Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz),

Richtlinien der Länder über Bau und Ausstattung der Kindergärten, Kinderheime und Kindertagesstätten.

2. Unfallverhütungsvorschriften

(Bezugsquelle: Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung)

Allgemeine Vorschriften (GUV 0.1)

Erste Hilfe (GUV 0.3)

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (GUV 2.10)

3. Merkblätter und Broschüren

(Bezugsquelle: Zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung)

Merkblatt "Spielgeräte in Kindergärten" (GUV 26.14)

Broschüre "Mehr Sicherheit bei Glasbruch" (GUV 56.3)

4. DIN-Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

- DIN 7914 "Turn- und Gymnastikgeräte; Matten; Turnmatten; Maße, Sicherheitstechnische Teil 1 Anforderungen, Prüfung",
- DIN 7926 Kinderspielgeräte; Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung", Teil 1
- DIN 7926 „Kinderspielgeräte; Schaukeln, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung", Teil 2
- DIN 7926 "Kinderspielgeräte; Rutschen; Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen, Teil 3 Prüfung",
- DIN 7926 "Kinderspielgeräte; Seilbahnen; Maße, Sicherheitstechnische Anforderungen und Teil 4 Prüfung",
- DIN 7926 "Kinderspielgeräte; Karussells; Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen und Teil 5 Prüfung",
- DIN 18361 "VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen; Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Verglasungsarbeiten", Abschnitt 2.3.6.3,
- DIN 31001 "Sicherheitsgerechtes Gestalten technischer Erzeugnisse; Schutzeinrichtungen; Begriffe, Sicherheitsabstände für Erwachsene und Kinder".

5. VDE-Bestimmungen

(Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin)

- DIN VDE 0100 "Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V".